

Herrn  
Markus Bönig  
Liberation Express  
Hauptstraße 41  
21266 Jesteburg

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht  
mediatorin im gesundheitswesen  
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

[www.beatebahner.de](http://www.beatebahner.de)

Fax: 040 / 537 98 1569

**Liberation Express wg. Ausstellung vorläufige  
Impf-Unfähigkeitsbescheinigung**

14.03.2022

Unser Az.: 175/2022

**Juristische Beurteilung  
des „Gutachtens zur Bescheinigung einer  
vorläufigen Impfunfähigkeit  
gegen des Corona-Virus SARS-CoV-2“**

Von **Beate Bahner, Fachanwältin für Medizinrecht**

Fachbuchautorin unter anderem des Buches

„Corona-Impfung: Was Ärzte und Patienten unbedingt wissen sollten“

## Übersicht

1. Fragestellung .....	3
2. Bedingte Zulassung der neuartigen, erstmals eingesetzten Impfstoffe .....	3
3. Keine Impfung bei Allergien gegen Inhaltsstoffe .....	4
3.1 Warnung durch Hersteller und RKI .....	4
3.2 Anaphylaktische Reaktionen durch Paul-Ehrlich-Institut bestätigt .....	5
3.3 Jede Person muss vor der Impfung untersucht und getestet werden .....	6
4. Strenge EU-Sicherheitsvorschriften für gentechnisch veränderte Impfstoffe .....	6
5. Außerkraftsetzung der Sicherheitsvorschriften für alle Corona-Impfstoffe .....	7
6. Verstoß gegen die Prinzipien des Nationalen Impfplans von 2012 .....	8
6.1 Garantie strenger Sicherheitsstandards .....	8
6.2 Vorsätzliche Missachtung dieser Prinzipien .....	9
6.3 Gutachten über die Strafbarkeit bei Impfung des Impfstoffs Comirnaty .....	10
7. Aufklärungspflicht über die fehlenden Sicherheitsstandards .....	10
8. Vorläufige Impfunfähigkeit und ärztliches Gesundheitszeugnis .....	11
9. Mögliche allergische Reaktion ist Kontraindikation .....	12
10. Zusammenfassung .....	13

## 1. Fragestellung

Ist das von der Ärztin Dr. Marianne Müller ausgestellte „Gutachten zur Bescheinigung einer vorläufigen Impfunfähigkeit gegen des Corona-Virus SARS-CoV-2“, welches bei der Firma Liberation-Express angefordert werden kann, medizinisch und rechtlich vertretbar und nachvollziehbar?

Dort wird folgendes bescheinigt:

*Bis zum Ausschluss einer möglichen schwerwiegenden Allergie gegen einen der Inhaltsstoffe der in der EU zugelassenen Impfstoffe gegen COVID-19 (Comirnaty, COVID-19 Vaccine Janssen, Spikevax, Vaxzevria, Nuvaxovid) durch eine fachärztliche allergologische Abklärung soll bei .....(Name) keine Impfung gegen das SARS-CoV-Virus erfolgen.*

*Bis zu o.g. Vorstellung und Abklärung durch ein allergologisches Zentrum und/oder abschließende Beurteilung durch einen Amtsarzt ist .... (Name) daher*

***vorläufig impfunfähig.***

*Diese Bescheinigung gilt bis zu o.g. Abklärung, spätestens bis zum (Ablauf nach 6 Monaten)*

Sodann folgt eine ausführliche Begründung dieser Bescheinigung, die hier nicht abgedruckt wird, jedoch Bestandteil der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung ist.

## 2. Bedingte Zulassung der neuartigen, erstmals eingesetzten Impfstoffe

Es handelt sich bei allen vier Corona-Impfstoffen um gentechnisch veränderte Impfstoffe, die mittels rekombinanter DNA-Technologie hergestellt wurden, vgl. § 4 Abs. 4 Arzneimittelgesetz (AMG).

Alle vier Impfsbstanzen sind **neuartig** und wurden **erstmalig** zum Zweck einer Schutzimpfung entwickelt und **noch nie zuvor bei Menschen eingesetzt**. Die

Corona-Impfstoffe kommen somit sowohl hinsichtlich ihrer Herstellungsweise als auch hinsichtlich ihrer Wirkungsweise beim Menschen **erstmalig zum Einsatz**.

Dies gilt sowohl für die beiden RNA-Impfstoffe mit Spike-Proteinen von Pfizer und Moderna als auch für die beiden Vektor-Impfstoffe von AstraZeneca und Janssen/Johnson&Johnson.

Alle vier Corona-Impfstoffe wurden **binnen weniger Monate** seit Beginn ihrer Entwicklung und Herstellung mittels einer **europäischen bedingten Zulassung** - leicht zeitversetzt Ende 2020 und Anfang 2021 - durch die EMA zugelassen.

Bei bedingten Zulassungen sind die **Anforderungen an klinische Studien** entsprechend der EG-VO 507/2006 vom 28.3.2006 **deutlich reduziert**. Bedingte Zulassungen sind ein Jahr lang gültig und können jährlich erneuert werden oder in eine Vollzulassung übergehen.

### 3. Keine Impfung bei Allergien gegen Inhaltsstoffe

#### 3.1 Warnung durch Hersteller und RKI

Ausweislich der Produktinformation und der Packungsbeilage von Pfizer darf der Impfstoff Comirnaty nicht angewendet werden bei Allergien gegen einen der Bestandteile. So heißt es unter anderem in der Gebrauchsinformation für Anwender zu Comirnaty ausdrücklich:

***Was sollten Sie beachten, bevor Sie Comirnaty erhalten?***

*Comirnaty darf nicht angewendet werden, wenn Sie allergisch gegen den Wirkstoff oder einen der in Abschnitt 6 genannten sonstigen Bestandteile dieses Arzneimittels sind.*

**Beweis:** Produktinformation Comirnaty, S. 94

[https://www.ema.europa.eu/en/documents/product-information/comirnaty-epar-product-information\\_de.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/product-information/comirnaty-epar-product-information_de.pdf)

Es finden sich dieselben Warnhinweise bei den drei anderen Impfstoffen.

Auch im „**Aufklärungsmerkblatt** zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit **mRNA-Impfstoffen** (Comirnaty® von BioNTech / Pfizer und Spikevax®, ehemals COVID-19 Vaccine Moderna® von Moderna)“, **herausgegeben vom RKI**, letzter aktualisierter Stand 24.2.2022, heißt es:

*Bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil sollte nicht geimpft werden.*

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Downloads-COVID-19/Aufklaerungsbogen-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Downloads-COVID-19/Aufklaerungsbogen-de.pdf?__blob=publicationFile)

Dasselbe gilt für die **Impfung mit Vektor-Impfstoff**, wie sich aus dem weiteren „**Aufklärungsmerkblatt** zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) (Grundimmunisierung und Auffrischimpfungen) – mit Vektor-Impfstoff®(COVID-19 Vaccine Janssen von Janssen Cilag International / Johnson & Johnson)“, **herausgegeben vom RKI**, letzter aktualisierter Stand 15.2.2022, ergibt:

*Bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil sollte nicht geimpft werden.*

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Downloads-COVID-19-Vektorimpfstoff/Aufklaerungsbogen-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Downloads-COVID-19-Vektorimpfstoff/Aufklaerungsbogen-de.pdf?__blob=publicationFile)

### **3.2 Anaphylaktische Reaktionen durch Paul-Ehrlich-Institut bestätigt**

Die Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) belegen das Risiko **anaphylaktischer Reaktionen**, vgl. Sicherheitsbericht Paul-Ehrlich-Institut vom 7.2.2022, S. 23 unter

[https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-12-21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-12-21.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

Eine anaphylaktische Reaktion kann durchaus auch **tödlich enden**.

### 3.3 Jede Person muss vor der Impfung untersucht und getestet werden

Um eine schwere oder gar tödliche Impfkomplication durch die Corona-Impfung auszuschließen, sind daher für alle Personen zunächst zwingend Allergien und mögliche allergische Reaktion gegen den Impf-Wirkstoff oder einen seiner Bestandteile – und damit etwaige Kontraindikationen - auszuschließen.

Jede zu impfende Person ist daher vor der Impfung gegen Corona einer **fachärztlich-allergologischen Untersuchung auf alle Bestandteile** des jeweils zu verabreichenden Impfstoffs gegen Covid-19 zu unterziehen.

Nur hierdurch kann sicher ausgeschlossen werden, dass die Impfung keine allergische Reaktion gegen den Wirkstoff selbst oder gegen einen seiner Bestandteile auslöst.

Grund für diese Pflicht zur individuellen Untersuchung und zum Ausschluss einer allergischen Reaktion sind die insoweit **vollständig fehlenden klinischen Studien über mögliche allergieauslösende Wirkungen der Corona-Impfstoffe** durch die Hersteller selbst.

## 4. Strenge EU-Sicherheitsvorschriften für gentechnisch veränderte Impfstoffe

Grundsätzlich ist nach der **EU-Richtlinie 2001/18/EG** für das absichtliche Freisetzen von genetisch veränderten Organismen (GVO) zwar ein umfangreiches Zulassungsverfahren einschließlich einer **Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich**. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach Art. 2 Nr. 8 wie folgt definiert:

***Bewertung der direkten oder indirekten, sofortigen oder späteren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die mit der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO verbunden sein können, und die gemäß Anhang II durchgeführt wird.***

Die **EU-Richtlinie 2009/41/EG** über die »Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen« sieht ferner vor, dass die Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen zu treffen haben, damit die **Anwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen (GVM)** in geschlossenen Systemen **keine nachteiligen Folgen** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt müssen daher entsprechende **Bewertungsverfahren** durchgeführt werden, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2009/41/EG.

Hierbei unterliegt insbesondere und vorrangig **die Betrachtung der Krankheit bei Menschen, einschließlich der allergieauslösenden oder toxischen Wirkung** der Bewertung einer potenziell schädlichen Auswirkung des Impfstoffes, Anhang III Teil 1 und B Richtlinie 2009/41/EG.

## 5. Außerkraftsetzung der Sicherheitsvorschriften für alle Corona-Impfstoffe

All diese Sicherheitsprüfungen zum Schutze des Menschen vor unbekanntem Risiken durch neue Impfstoffe, wie sie nach den beiden EU-Vorschriften aus den Jahren 2001 und 2009 beim Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und Mikroorganismen ausdrücklich vorgeschrieben sind, wurden jedoch **durch die EU-Verordnung 2020/1043 vom 15. Juli 2020 außer Kraft gesetzt**.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1043&from=EN>

Es gibt also **keinerlei Sicherheitsprüfung** zu den Auswirkungen der vier eingesetzten Corona-Impfstoffe auf die menschliche Gesundheit, sowohl bei geimpften als auch bei nicht geimpften Personen. Denn diese **Risiken** mussten vom Hersteller **nicht untersucht** werden, sie wurden auch **nicht von der Zulassungsbehörde EMA angefordert** oder überprüft.

Dies gilt auch und insbesondere für die wesentlichen Sicherheitsaspekte der **allergieauslösenden** oder **toxischen Wirkungen dieser Impfstoffe**.

Es gibt also **keinerlei Studien** über allergieauslösende oder toxische Wirkungen beim Menschen, so dass die hierdurch **möglichen Risiken** in ihrem gesamten Ausmaß und auch im Hinblick auf die Langzeitwirkungen schlichtweg **nicht bekannt** sind, vgl. hierzu auch Bahner, Corona-Impfungen: Was Ärzte und Patienten unbedingt wissen sollten, S. 97 ff und 108 ff.

<https://www.beatebahner.de/corona-impfung-was-aerzte-und-patienten-unbedingt-wissen-sollten.html>

Die ehemalige **Bundeskanzlerin Merkel** selbst hatte dies am 19. März 2021 (einige Wochen nach dem Start der Impfkampagne) treffend wie folgt formuliert:

*»Alle (...) Impfstoffe haben eine bedingte Zulassung. Im Laufe dieser bedingten Zulassung sammeln wir zum ersten Mal Erfahrungen hinsichtlich der Frage: Was passiert, wenn dieser Impfstoff für Millionen von Menschen angewandt wird?«*

<https://reitschuster.de/post/die-beunruhigenden-zahlen-zu-impfschaeden-und-das-schweigen-der-medien/>

## 6. Verstoß gegen die Prinzipien des Nationalen Impfplans von 2012

### 6.1 Garantie strenger Sicherheitsstandards

Die Entbindung der Impfstoffhersteller von der Durchführung entsprechender Bewertungsverfahren zur Feststellung der Unbedenklichkeit der Impfstoffe ist ein schwerer Verstoß gegen die Prinzipien des Nationalen Impfplans von 2012. Dieser garantiert - gerade im Zusammenhang mit der Entwicklung und Zulassung von Impfungen, die **gesunden Menschen verabreicht** werden -, die Einhaltung **besonders hoher Anforderungen** an die Sicherheit und Verträglichkeit von Impfstoffen:

*»Schutzimpfungen und ihr Einsatz unterscheiden sich ganz erheblich von anderen Arzneimitteln. Impfungen werden in der Regel gesunden Menschen*



*verabreicht. Deshalb werden an die Sicherheit und Verträglichkeit von Impfstoffen besonders hohe Anforderungen gestellt. Dem wird durch einen besonders aufwändigen und sorgfältigen Entwicklungs- und Produktionsprozess, in Verbindung mit einem komplexen rechtlichen Regelwerk (Arzneimittelgesetz – AMG) Rechnung getragen.*

*Impfstoffe sind biologische Arzneimittel, deren Grundlage Mikroorganismen oder deren Bestandteile sind. Dadurch müssen an Impfstoffe – was den Studienumfang vor Zulassung und die pharmazeutische Qualität betrifft – weit höhere Anforderungen gestellt werden, als an klassische Arzneimittel. Die Tatsache, dass Impfstoffe an gesunden Menschen – vielfach an Kindern – angewendet werden, hat zu stetig steigenden Anforderungen an die Zulassung eines Impfstoffs und damit an den Nachweis der Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit geführt. Die gleiche Entwicklung zieht auch die fortschreitende Verwendung neuer Technologien nach sich.«*

[https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp\\_gesundheitpr%C3%A4vention/downloads\\_servicegesundheits/downloads\\_impfungen/download\\_nationalerimpfplan.pdf](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_gesundheitpr%C3%A4vention/downloads_servicegesundheits/downloads_impfungen/download_nationalerimpfplan.pdf)

## **6.2 Vorsätzliche Missachtung dieser Prinzipien**

Die bedingten Zulassungen aller Corona-Impfstoffe und die EU-Verordnung 2020/1043 vom 15. Juli 2020 belegen genau das Gegenteil: Nachweislich wurden weder die Sicherheit noch die Verträglichkeit noch die Unbedenklichkeit dieser völlig neuartigen Impfstoffe erprobt, untersucht und bewertet. Tatsächlich gibt es keinerlei entsprechende „aufwändige und sorgfältige Entwicklungs- und Produktionsprozesse“, weil nämlich die Hersteller von diesen zeit- und kostenintensiven Pflichten durch die EU befreit wurden.

Dies ist ein gravierender Verstoß gegen das deutsche Arzneimittelgesetz und seine strengen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit der Menschen.

### 6.3 Gutachten über die Strafbarkeit bei Impfung des Impfstoffs Comirnaty

Im Hinblick auf die **Bedenklichkeit der beiden Hilfsstoffe ALC 0315 und ALC 0159**, die im Impfstoff **Comirnaty** von Pfizer/Biontech enthalten sind, und die damit verbundene Strafbarkeit durch die Impfung mit Comirnaty, hat die Unterzeichnerin in ihrem Gutachten vom 27.12.2021 ausführlich Stellung genommen. Dort wird die verminderte Qualität des Impfstoffs, die damit verbundene Bedenklichkeit des Arzneimittels und die hieraus resultierende Strafbarkeit der Herstellung, Verbreitung und Anwendung des Impfstoffs mit Comirnaty in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar dargelegt.

<https://beatebahner.de/lib.medien/Rechtsgutachten%20RAin%20Bahner%20Strafbarkeit%20nach%2095%20AMG%20durch%20Impfung%2C%20korr.%2027.12.2021.pdf>

Die dürren Gegenargumente eines nachweislich nicht im Arzneimittelrecht kundigen Prof. Pitz wurden ebenfalls allesamt widerlegt.

<https://beatebahner.de/lib.medien/Bahners%20Replik%20zur%20Stellungnahme%20Prof.%20Pitz.pdf>

## 7. Aufklärungspflicht über die fehlenden Sicherheitsstandards

Alle impfenden Ärzte müssen ihre Patienten somit zwingend darüber aufklären, dass sie Teilnehmer einer groß angelegten Impfstudie sind, nachdem die wesentlichen Sicherheitsprüfungen allesamt nicht durchgeführt wurden und damit die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstandards vorsätzlich verletzt wurden.

Der Arzt muss unmissverständlich darauf hinweisen, dass sich die **Impfstoffe** noch „**im Zustand der Forschung und Erforschung**“ befinden.

Die Aufklärungspflicht über die Teilnahme an dieser Forschung ist in der Deklaration von Helsinki verankert. Dieses ärztliche Gelöbnis ist Bestandteil aller ärztlichen Berufsordnungen und damit zwingend zu beachtendes ärztliches Berufsrecht. Die Deklaration von Helsinki stellt zunächst klar, dass die Teilnahme an der

medizinischen Forschung freiwillig sein muss, Punkt 25 der Deklaration. Ferner verpflichtet die Deklaration in Punkt 26 die Ärzte ausdrücklich zu einer besonderen Aufklärung:

*Bei der medizinischen Forschung an einwilligungsfähigen Personen muss jede potentielle Versuchsperson angemessen über die Ziele, Methoden, Geldquellen, eventuelle Interessenkonflikte, institutionelle Verbindungen des Forschers, den erwarteten Nutzen und die potentiellen Risiken der Studie, möglicherweise damit verbundenen Unannehmlichkeiten, vorgesehene Maßnahmen nach Abschluss einer Studie sowie alle anderen relevanten Aspekte der Studie informiert (aufgeklärt) werden.*

*Die potentielle Versuchsperson muss über das Recht informiert (aufgeklärt) werden, die Teilnahme an der Studie zu verweigern oder eine einmal gegebene Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass ihr irgendwelche Nachteile entstehen.*

[https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration\\_von\\_Helsinki\\_2013\\_20190905.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration_von_Helsinki_2013_20190905.pdf)

Alle impfwilligen Menschen sind daher darüber aufzuklären, dass sie mit der geplanten Verabreichung der Impfstoffe selbst Teilnehmer einer laufenden, nicht abgeschlossenen Impfstoffstudie sind.

Alle Menschen müssen darüber informiert werden, dass die Sicherheit und Verträglichkeit der Impfstoffe erst jetzt konkret an ihnen selbst erprobt und getestet werden, weil alle bestehenden rechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsstandards – nur für die Corona-Impfstoffe - abgeschafft wurden.

## **8. Vorläufige Impfunfähigkeit und ärztliches Gesundheitszeugnis**

Fehlt eine solche Aufklärung über den Charakter dieser laufenden Corona-Impfstoff-Studie und fehlt eine hierauf basierende „informierte Einwilligung“ und unterliegt eine Person mittelbar oder unmittelbar einem Druck oder Zwang, sich gegen Corona impfen zu lassen, so ist angesichts jedweder fehlender Studien zu möglichen allergie-

auslösenden Wirkungen der Impfstoffe eine **vorläufige Impfunfähigkeit** der jeweiligen zu impfenden Personen **anzunehmen**.

Denn es kann **nicht ausgeschlossen** werden, dass diese Person gegen den Wirkstoff - oder einen seiner eventuell schon nicht geeigneten, in jedem Fall nicht auf Toxizität und nicht auf allergieauslösende Wirkungen geprüften Bestandteile, insbesondere der partikelbildenden Nanolipide ALC 0315 und ALC 0159 bei Comirnaty - **allergisch reagieren** könnte. Dies kann im „worst case“ auch tödlich enden.

Für die „Vorläufige Annahme einer Impfunfähigkeit“ ist freilich keine persönliche körperliche Untersuchung notwendig und auch keine Anamnese, da sowohl gesunde als auch vorerkrankte Menschen gleichermaßen betroffen sein können. Denn es ist angesichts der völlig neuartigen Zusammensetzung der Impfstoffe und der teilweise noch nie am Menschen erprobten Bestandteile schlichtweg nicht bekannt, ob diese für die Anwendung am Menschen geeignet sind, ob diese für die Menschen verträglich sind und ob bzw. wie viele Menschen hierauf eventuell allergische Reaktionen entwickeln.

Allein die Tatsache, dass es sich nicht um streng geprüfte, nicht auf Sicherheit und nicht auf Unbedenklichkeit geprüfte Impfstoffe handelt, erfordert zur Verhinderung von Gesundheitsschäden - was vornehmliche ärztliche Pflicht ist und politischer Wille sein müsste - nun eine individuelle Untersuchung auf mögliche körperliche Schäden durch die Impfstoffe.

Jede Person ist daher vor der geplanten Impfung darauf hin zu untersuchen, ob und inwieweit sie diese neuartigen Impfstoffe verträgt oder hierauf allergisch oder durch andere mögliche Schäden reagiert, da die zwingend notwendige Prüfung der Sicherheit und Verträglichkeit der Impfstoffe durch die Hersteller unterblieben ist.

## 9. Mögliche allergische Reaktion ist Kontraindikation

Solange die Verträglichkeit der Impfstoffe nicht nachgewiesen ist und solange damit die **Impffähigkeit nicht** zwingend von einem fachärztlichen **Allergologen** mit entsprechender medizinischer Ausstattung **festgestellt** wurde, ist die **Möglichkeit einer allergischen Reaktion** angesichts der Herstellerwarnungen und der Warnungen des RKI als **Kontraindikation** zu werten.

Denn mögliche allergische Wirkungen wurden von den Herstellern bis heute nicht klinisch geprüft und bewertet.

Der fachärztliche **Allergologe** muss daher vorab bei jeder einzelnen zu impfenden Person individuell testen, ob diese gegen den Wirkstoff der zu verabreichenden Impfung, gegen die in Comirnaty enthaltenen Hilfsstoffe ALC 0315 und ALC 0159, sowie gegen alle weiteren Bestandteile der Impfstoffe eventuell allergisch reagiert.

Der Allergologe hat sodann nach dieser individuellen und persönlichen Untersuchung den von ihm **nachgewiesenen Ausschluss allergischer Reaktionen** auf jeden einzelnen Bestandteil des anzuwendenden Impfstoffs **ärztlich in Form eines Gesundheitszeugnisses zu bescheinigen**. Diese Bescheinigung muss richtig sein und auf nachprüfbaren allergologisch-diagnostischen Untersuchungen und Befunden basieren. Hierüber muss eine vollständige Dokumentation erstellt werden, auf deren Herausgabe einer Kopie der Patient einen rechtlichen Anspruch hat.

Andernfalls droht der Vorwurf der unrichtigen Ausstellung von Gesundheitszeugnissen, **strafbar** nach § 278 Strafgesetzbuch.

Kann eine solche allergologische Untersuchung mangels Ausstattung oder Kapazitäten nicht oder derzeit nicht durchgeführt werden, ist der untersuchende Facharzt **zur Feststellung verpflichtet**, dass eine allergische Reaktion und daher eine Gesundheits- oder Lebensgefahr **nicht ausgeschlossen** werden kann und somit (jedenfalls vorläufig) eine **Kontraindikation vorliegt**.

## 10. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit folgendes festzustellen:

1. Die Hersteller und das RKI warnen vor einer Corona-Impfung im Falle allergischer Reaktionen. Die Corona-Impfstoffe können ausweislich der Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Instituts tatsächlich zu anaphylaktischen Reaktionen führen.
2. Zwar gibt es strenge Sicherheitsstandards für die Zulassung und Anwendung gentechnisch-veränderter Impfstoffe. Diese beinhalten auch die Prüfung der allergischen Wirkungen der Impfstoffe.

3. Die Hersteller wurden jedoch durch EU-Verordnung 2020/1043 von diesen Sicherheitsstandards befreit. Es liegen somit keinerlei Studien zur Sicherheit, Verträglichkeit und Unbedenklichkeit der Corona-Impfstoffe vor.
4. Dies ist ein gravierender Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz und gegen den Nationalen Impfplan.
5. Jede Person muss daher vor der Impfung zwingend allergologisch auf etwaige allergieauslösende Wirkungen der Impfstoffe oder seiner Bestandteile getestet werden. Bis dahin ist die Möglichkeit einer solchen Reaktion als Kontraindikation zu werten.
6. Der fachärztliche Allergologe hat nach sorgfältiger individueller Untersuchung die individuelle Impffähigkeit zu bescheinigen.
7. Ist eine allergologische Untersuchung aus zeitlichen Gründen oder mangels entsprechender diagnostischer Möglichkeiten vorläufig nicht möglich, stellt dies – jedenfalls vorläufig – eine Kontraindikation für die Corona-Impfung dar.
8. Diese Kontraindikation und die damit verbundene (vorläufige) Impfunfähigkeit ist ärztlich zu bestätigen.
9. Bis zum Abschluss der allergologischen Untersuchung ist die „Bescheinigung einer vorläufigen Impfunfähigkeit“ bezüglich der Corona-Impfstoffe medizinisch zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der jeweiligen Person indiziert.
10. Die Bescheinigung ist damit auch juristisch inhaltlich zutreffend.

Heidelberg, 13. März 2022



Beate Bahner  
fachanwältin für medizinrecht  
mediatorin im gesundheitswesen